

Mitteilung gemäß §3 Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeiten der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V)

Gemäß § 3 Abs. 1 GemGrStZustÜHebG M-V ist durch die Gemeinden ein aufkommensneutraler Hebesatz für die Grundsteuer B zu ermitteln. Dieser ist gemäß § 3 Abs. 2 GemGrStZustÜHebG M-V zu veröffentlichen. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens für das Haushaltsjahr 2025 in Bezug auf das Haushaltsjahr 2024 gleichbliebe.

Nachfolgend werden die aufkommensneutralen Hebesätze für die **Grundsteuer B** der amtsangehörigen Gemeinden des Amt Crivitz aufgeführt:

	Hebesatz 2024 in %	Ist- Aufkommen 2024 in Euro	aufkommens- neutraler Hebesatz 2025 in %	rechnerischer Ansatz 2025 in Euro
Barnin	438	56.242,62	420	56.281,93
Bülow	400	27.729,74	413	27.755,05
Crivitz	438	586.410,30	547	586.800,16
Demmen	437	146.071,64	599	146.128,15
Banzkow	435	293.463,08	457	293.473,20
Plate	396	327.310,67	380	327.167,54
Sukow	430	156.922,74	398	156.835,60
Tramm	420	118.151,53	587	118.107,92
Zapel	340	30.608,30	369	30.573,38
Friedrichsruhe	400	76.941,37	432	76.881,57
Cambs	438	64.844,10	425	64.913,23
Gneven	435	53.298,94	341	53.234,60
Langen Brütz	440	59.223,56	550	59.189,79
Leezen	427	237.074,03	440	237.108,87
Pinnow	420	237.995,56	241	238.274,29
Raben Steinfeld	439	130.945,27	443	130.921,30
Dobin am See	365	175.553,69	296	175.830,33

Hinweise zur Zuständigkeit:

Der Grundsteuerwert und der daraus resultierende Grundsteuermessbetrag wurden vom Finanzamt Schwerin ermittelt und Ihnen mittels Bescheides bekannt gegeben. Dieser Bescheid gilt als Grundlagenbescheid für die spätere Berechnung der Grundsteuer. Die dafür benötigten Daten haben Sie dem Finanzamt mit Ihrer Grundsteuererklärung übermittelt. Bei Fragen oder Einwendungen zum Grundsteuerwert oder zum Grundsteuermessbetrag wenden Sie sich bitte an das Finanzamt Schwerin, Telefonnummer 0385 58842000.

Ein Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde ist nur dann nötig, wenn

- der falsche Adressat angegeben wurde
- Ihnen das Grundstück nicht gehört
- die Bemessungsgrundlage nicht mit dem Messbetrag auf dem Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes übereinstimmt.

Die Gemeinde ist an die Grundlagenbescheide des Finanzamts gebunden, auch dann, wenn Einspruch gegen den Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid eingelegt wurde. Erst bei erfolgreichem Einspruch gegen den Grundlagenbescheid wird in der Folge der Grundsteuerbescheid durch die Gemeinde angepasst.

Bitte beachten Sie, dass weder der Einspruch beim Finanzamt noch der Widerspruch gegenüber dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Gemeinde eine aufschiebende Wirkung auf die Zahlungspflicht hat.